

§ 0558a BGB

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § [558 BGB](#) ist dem [Mieter](#) in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf
1. einen Mietspiegel (§§ [558c BGB](#), [558d BGB](#)),
 2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ [558e BGB](#)),
 3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
 4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ [558d Abs. 1 BGB](#)), bei dem die Vorschrift des § [558d Abs. 2 BGB](#) eingehalten ist, Angaben für die [Wohnung](#), so hat der [Vermieter](#) in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Absatz 2 stützt.
- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der [Vermieter](#) seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § [558c Abs. 3 BGB](#) oder § [558d Abs. 2 BGB](#) eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde [verwendet](#) werden.
- (5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.